

Kartenantrag: In 6 Schritten zu Ihrer PayLife Classic MasterCard®

PayLife

PayLife Bank GmbH
Postfach 574, A-1011 Wien
Telefon +43 1 717 01 - 2900
Telefax +43 1 717 01 - 6860
kreditkarte@paylife.at
www.kreditkarte.at



Zusendung erbeten bis _____
(Bei der Fax-Bestellung bitte Originalantrag nachreichen.)

Anmerkungsfeld, vom kontoführenden Geldinstitut auszufüllen

Name des Kartenantragstellers

1

I. Informationen gemäß § 26 iVm § 28 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie gemäß §§ 5 und 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) iVm § 26 ZaDiG:

Informationen über Jahresentgelte und Verfügungsrahmen finden Sie in den nachstehend abgedruckten Punkten 2. bis 6. dieses Antrages. Die weiteren Informationen finden Sie in den in Folge abgedruckten Geschäftsbedingungen. Insbesondere finden Sie Informationen über die Verwendung der Kreditkarte (Punkt II.4, II.5, II.6, II.7, II.8, II.9), die Entgelte und Wechselkurse (Punkt II.10, II.11, II.12, II.13, II.15, II.18), die Anzeigepflichten (Punkt II.5, II.9), Sperre (Punkt II.10), Haftung des Karteninhabers (Punkt II.9), Änderungen und Kündigung des Kreditkartenvertrages (Punkt II.3 und II.15), Teilzahlungen (Bedingungen, Entgelte etc in Punkt III). Zusätzlich geben wir Ihnen bekannt:

- Die PayLife:
 - PayLife Bank GmbH (PayLife)
 - Marxergasse 1B, 1030 Wien, Österreich
 - E-Mail: kreditkarte@paylife.at
 - Registriert beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 54531v
 - PayLife ist ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 (1) Bankwesengesetz. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Praterstraße 23, 1020 Wien (<http://www.fma.gv.at>)
 - PayLife ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (Sektion Banken), 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (<http://www.wko.at>)
- PayLife erbringt folgende Zahlungsdienste:
Kreditkarten-Services (zB MasterCard, Visa) sind weltweit verbreitete Systeme für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, die mit Zugangsinstrumenten (Kreditkarten) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, Transaktionen im Fernabsatz (wie zB Mail/Telefonorder- und E-/M-Commerce-Transaktionen) und Überweisungen ermöglichen. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden in der Regel einmal pro Monat abgerechnet. Mit diesen Hauptleistungen können Nebenleistungen zB Assistance-, Gepäck-, Reise- und Unfallversicherung verbunden sein.
- Mit Ihrer Anweisung (das ist etwa die Unterschrift des Leistungsbeleges beim Händler, Eingabe einer PIN, das Drücken der OK-Taste am Terminal etc) wird Ihr Zahlungsauftrag unwiderruflich. Die Abwicklung Ihres Zahlungsauftrages wird zwischen Ihrem Händler (Vertragsunternehmen) und seinem Zahlungsdienstleister geregelt.
- Von Ihnen angewiesene Beträge ziehen wir im Lastschriftverfahren ein, nachdem der Zahlungsdienstleister des Händlers (Vertragsunternehmen) Ihre Zahlungsanweisung übermittelt hat. Entgelte ziehen wir auch im Lastschriftverfahren ein.
- Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes festgehalten ist, erfolgt die Kommunikation zwischen Ihnen und uns schriftlich. Dabei bedienen wir uns in der Regel der Papierform. Mit Ihrer Zustimmung kommunizieren wir mit Ihnen auch über andere dauerhafte Datenträger (wie zB E-Mail). Wir gehen in diesem Fall davon aus, dass Sie über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügen. Soweit dies vereinbart ist,

stehen Ihnen auch andere Kommunikationsmittel, wie zB Telefon und Telefax, für die Kommunikation mit uns zur Verfügung. So können Sie etwa Ihre Wünsche, Karten zu sperren, telefonisch bekannt geben.

- Die Kommunikation zwischen uns und Ihnen erfolgt in deutsch. Deutsch ist auch Vertragssprache. Es gilt österreichisches Recht auch für die vorvertraglichen Beziehungen.
- Gerne stellen wir Ihnen über Aufforderung eine Kopie dieser Information und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung.
- Meinungsverschiedenheiten über die Abwicklung Ihrer Kreditkartenzahlungen diskutieren wir gerne mit Ihnen. Es stehen Ihnen dafür unsere Mitarbeiter unter der Telefonnummer 01/717 01 – DW 6560 zur Verfügung. Sie können uns auch gerne eine E-Mail schicken: kreditkarte@paylife.at. Sollten Sie mit einer von uns angebotenen Lösung nicht zufrieden sein, können Sie Ansprüche bei der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, oder bei den ordentlichen Gerichten geltend machen. Unser gesetzlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt. Sie können sich auch an die Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien, wenden.
- Rücktrittsrecht gem § 8 FernFinG: Gemäß § 8 FernFinG sind Sie berechtigt, vom geschlossenen Kreditkartenvertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag seines Abschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Kreditkarte an Sie durch PayLife gilt. Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der PayLife Bank GmbH, Marxergasse 1B, 1030 Wien, ausdrücklich zu erklären. Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von Ihnen abgeschlossene Kreditkartenvertrag auf unbestimmte Zeit. Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden darf. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwändersätze zu verlangen.

Fassung November 2009

2

Ich beantrage die Ausstellung einer

- PayLife Classic MasterCard® zum Jahresentgelt von EUR 20,50



Ich nehme zur Kenntnis, dass ich die PayLife Classic MasterCard nur bis zur Höhe des vereinbarten Verfügungsrahmens (EUR 2.200,- pro Abrechnungsperiode) einsetzen kann.

Sollten Sie bereits eine PayLife Classic MasterCard besitzen und die Ausstellung einer zweiten PayLife Classic MasterCard wünschen, fahren Sie bitte mit Schritt 3 fort.

3

Zweitkarte

- Ja, ich beantrage für mich eine zweite PayLife Classic MasterCard zum Jahresentgelt von EUR 10,-

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich die PayLife Classic MasterCard Zweitkarte nur bis zur Höhe des vereinbarten Verfügungsrahmens (EUR 2.200,- pro Abrechnungsperiode) einsetzen kann.

Hauptkartennummer (falls vorhanden)

4

Profitieren Sie von kostenlosen Zusatzfunktionen

Komfortable Online Abrechnung

Ja, ich wähle die Online Abrechnung – weitere Informationen unter www.kreditkarte.at die Zusendung einer papiergebundenen Abrechnung

Flexible Teilzahlung

Die Kreditkarten-Teilzahlungsfunktion kann für Abrechnungen, deren Saldo mehr als EUR 60,- beträgt, in Anspruch genommen werden. Sollte der Abrechnungssaldo EUR 60,- oder weniger betragen, so ist dieser Betrag sofort fällig. Die monatliche Mindestzahlung beträgt 10 % des jeweiligen Abrechnungssaldos.

- Ja, ich beantrage für meine PayLife MasterCard Classic Hauptkarte die flexible Teilzahlungsfunktion mit folgenden Zahlungskonditionen:

Monatlicher Einzug von meinem Konto in der Höhe von _____ % des Abrechnungsbetrages (mind. 10 %).

Monatlicher Einzug von meinem Konto in der Höhe von (EUR _____) (mind. EUR 60,- pro Monat). Wenn der von mir gewählte Betrag geringer als 10 % des Abrechnungssaldos sein sollte, werden 10 % eingezogen.

Einzahlung bzw. Überweisung eines monatlich frei wählbaren Betrages (mind. 10 %).

Die gewählte Zahlungskondition kann jederzeit schriftlich oder auf www.kreditkarte.at im Bereich „Meine Online Services“ geändert werden.

5

Angaben des Kartenantragstellers

Persönliche Angaben

Herr Frau

Titel

Vorname Nachname

Staatsangehörigkeit Privattelefon

Straße, Hausnummer (Bitte geben Sie Ihre österreichische Meldeadresse an)

PLZ Ort

Geburtsdatum E-Mail

Korrespondenzadresse

Falls z. B. der Karten- und Rechnungsversand an eine andere Adresse erfolgen soll

Name

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Berufliche Angaben

Arbeitgeber/Firma Ich bin aktuell beschäftigt seit

EUR

Beruf/Position monatl. Nettoeinkommen

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

E-Mail Firmentelefon

Ich werde die beantragte Kreditkarte auch im Zusammenhang mit geschäftlichen Ausgaben verwenden: ja nein

Ich bin:

- Selbständige/r
- in Ausbildung/Student/in
- ohne Beschäftigung
- Angestellte/r
- Arbeiter/in
- in Pension
- Sonstiges:

In folgender Branche:

- Produktion/Industrie
- Öffentlicher Dienst
- IT/Telekommunikation
- Tourismus/Gastgewerbe
- Gesundheitswesen
- Sozialwesen
- Handel
- Medien
- Transport
- Baugewerbe
- Finanzdienstleistung/Versicherung
- Beratung/Consulting
- sonstige Dienstleistung
- Sonstiges:

6

Einzugsermächtigung und Erklärungen des/der Karteninhaber(s)

1. Einzugsermächtigung

Ich beauftrage hiermit mein kontoführendes Geldinstitut, diesen Kartenantrag an PayLife weiterzuleiten. Ich bitte PayLife, die monatliche Rechnungszusammenstellung jeweils vor Lastschriftinzug an die Adresse des Karteninhabers zu senden bzw. die Online Abrechnung unter www.kreditkarte.at zur Verfügung zu stellen. Hiermit ermächtige ich PayLife widerruflich, alle im Zusammenhang mit der Kreditkarte von mir zu entrichtenden Beträge mittels Lastschrift

von meinem unten stehenden Bankkonto einzuziehen

Geldinstitut (Name, Anschrift) Hauptkarte

BLZ Hauptkarte Kto.-Nr. Hauptkarte

Geldinstitut (Name, Anschrift) Zweitkarte

BLZ Zweitkarte Kto.-Nr. Zweitkarte

2. Erklärungen des Karteninhabers

1. Ich bin damit einverstanden, dass Sie vor Ablauf der Frist für die Ausübung meines Rücktrittsrechtes gem. § 8 FernFinG den Kreditkartenvertrag insofern erfüllen, dass Sie Zahlungen an Vertragsunternehmen leisten, von denen ich Leistungen unter Verwendung der beantragten Kreditkarte in Anspruch nehmen werde. Über meine damit verbundenen Verpflichtungen wurde ich unter 1 informiert.

2. Ich ermächtige mein kontoführendes Kreditinstitut gem. § 38 Abs. 2 Z 5 Bankwesengesetz und gem. § 8 Abs. 1 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 ausdrücklich, der PayLife Bank GmbH (PayLife) Bankauskünfte, vor allem über meine Bonität, zu erteilen; ich bin damit einverstanden, dass PayLife, das kontoführende Kreditinstitut und die Mitantragsteller alle im Zusammenhang mit der Benützung und der Ausstellung der jeweiligen Kreditkarte erforderlichen Auskünfte an alle Kreditinstitute, die jeweilige Kreditkartenorganisation (MasterCard) und an alle Vertragsunternehmen, die dem MasterCard Verbund angeschlossen sind, erteilen; und dass Daten, die mich betreffen, soweit dies für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung, insbesondere für den Geld- und Zahlungsverkehr, notwendig ist, verarbeitet und dem im Antrag genannten Kreditinstitut sowie den angeschlossenen Kreditkartenorganisationen und Vertragsunternehmen übermittelt werden.

3. Mit der Bekanntgabe meiner E-Mail Adresse gegenüber PayLife stimme ich zu, dass PayLife mit mir zu Geschäftszwecken auch per E-Mail kommuniziert.

4. Ich bin damit einverstanden, dass Sie mich über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 107 Telekommunikationsgesetz wie z. B. Telefon, Fax, E-Mail, SMS zu Werbezwecken kontaktieren. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.

5. Weiters erkläre ich die Informationen gemäß § 26 iVm § 28 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie gemäß §§ 5 und 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) iVm § 26 ZaDiG und die Geschäftsbedingungen vor Unterfertigung dieses Kartenantrages erhalten und gelesen zu haben. Mit dem Inhalt dieser Geschäftsbedingungen bin ich einverstanden. Erfüllungsort ist Wien.

6. Ich stimme zu, dass ich automatisch einen PIN-Code (= persönliche Identifikationsnummer) und das Einmalpasswort (zur MasterCard SecureCode; in weiterer Folge für die Aktivierung der Online Abrechnung) jeweils in einer separaten Zusendung einige Tage nach Zustellung der Karte erhalte.

Ort/Datum

 Unterschrift Antragsteller

Vom kontoführenden Geldinstitut auszufüllen

Institutsvermerk Hauptkarte

1. Volljährigkeit ja nein 2. Girokonto seit

3. Girokontoverbindung seit mehr als 1 Jahr einwandfrei (d. h. insbesondere keine Mahnung wegen Überziehungen) ja nein

4. Hat Maestro Karte bzw. würde sie bekommen ja nein

5. Durchschnittliche monatliche Eingänge in Höhe von EUR

6. Teilzahlungsrahmen bei gleichzeitiger Beantragung auf Teilzahlung (TZ)

Standard-Teilzahlungsrahmen Anderer TZ-Rahmen EUR

Tel.-Nr. bei Bonitätsrückfragen Bonitätsklasse

Name des zuständigen Sachbearbeiters Ort/Datum

Geldinstitutsstempel und Unterschrift(en)

Vom kontoführenden Geldinstitut auszufüllen

Institutsvermerk Zweitkarte

1. Volljährigkeit ja nein 2. Girokonto seit

3. Girokontoverbindung seit mehr als 1 Jahr einwandfrei (d. h. insbesondere keine Mahnung wegen Überziehungen) ja nein

4. Hat Maestro Karte bzw. würde sie bekommen ja nein

5. Durchschnittliche monatliche Eingänge in Höhe von EUR

6. Teilzahlungsrahmen bei gleichzeitiger Beantragung auf Teilzahlung (TZ)

Standard-Teilzahlungsrahmen Anderer TZ-Rahmen EUR

Tel.-Nr. bei Bonitätsrückfragen Bonitätsklasse

Name des zuständigen Sachbearbeiters Ort/Datum

Geldinstitutsstempel und Unterschrift(en)

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die von der PayLife Bank GmbH (kurz: PayLife) herausgegebenen Kreditkarten

1. Vertragsabschluss:

Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der Kreditkarte (kurz Karte) an den Karteninhaber zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Der Karteninhaber ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des Karteninhabers für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenantrag zu unterzeichnen. Dem Karteninhaber wird eine persönliche Identifikationsnummer (kurz PIN) in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt. Nachdem der Karteninhaber das Kuvert geöffnet und die PIN zur Kenntnis genommen hat, ist die mit dem Kuvert übermittelte Aufzeichnung der PIN zu vernichten.

2. Eigentum an der Karte:

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der PayLife. Ein Zurückbehaltungsrecht des Karteninhabers an der Karte ist ausgeschlossen.

3. Vertragsdauer und Beendigung:

3.1. Vertragsdauer:

Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingetragten Gültigkeitsdauer gültig.

3.2. Erneuerung der Karte:

PayLife ist verpflichtet, dem Karteninhaber eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode auszustellen, wenn der Karteninhaber nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.

3.3. Beendigung:

3.3.1. Auflösung durch den Karteninhaber:

Der Karteninhaber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder vor Inkrafttreten einer von PayLife gemäß Punkt 15.1. bekannt gegebene Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kartenvertrag vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. Mit dem Einlangen bei PayLife wird die Kündigung oder sofortige Auflösung wirksam. Bestehende Verpflichtungen des Karteninhabers werden durch die Kündigung oder sofortige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

3.3.2. Auflösung durch PayLife:

- PayLife ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Der Karteninhaber ist damit einverstanden, dass die Kündigung in Papierform als auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen kann, sofern dies mit dem Karteninhaber vereinbart wurde.
- PayLife ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Karteninhaber aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung seiner Bonität, mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen einzuziehen zu lassen.

3.3.3. Im Falle der Beendigung des Kartenvertrages – aus welchem Grund auch immer – ist das Jahresentgelt dem Karteninhaber anteilig rückzuerstatten.

3.3.4. Mit der Vertragsauflösung endet auch die Berechtigung, die Karte zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen abzuschließen.

3.3.5. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich PayLife herauszugeben.

4. Rechte des Karteninhabers: Die Karte berechtigt den Karteninhaber

4.1. von Vertragsunternehmen der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen – auch über entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen – gewöhnlich angebotenen Leistungen (zB Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Bargeldbezüge sind mit einem Höchstbetrag begrenzt, der in Punkt 18.1. festgehalten ist;

4.2. von Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-Commerce, m-Commerce). Dabei ist Punkt 5.3. auf jeden Fall zu beachten.

4.3. entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benutzen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen, den getroffenen Vereinbarungen und der Bonität des Karteninhabers ab. Der Höchstbetrag, der bei Geldausgabeterminalen bezogen werden kann, ist in Punkt 18.1. festgehalten.

5. Pflichten des Karteninhabers:

5.1. Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des Karteninhabers erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des Karteninhabers ändert nicht die Haftung des Karteninhabers für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

5.2. Der Karteninhaber ist nur solange berechtigt, die Karte oder die Kartendaten für Zahlungszwecke zu verwenden, als

- das Vertragsverhältnis aufrecht,
- die Karte gültig und

- er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 11. rechtzeitig zu erfüllen und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften aufrecht erhält und für eine ausreichende Deckung seines Kontos Sorge trägt.

5.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg darf der Karteninhaber nur in sicheren Systemen durchführen. PayLife wird sichere Systeme im Internet unter www.kreditkarte.at nennen.

Warnhinweis: Aus Sicherheitsgründen behält sich PayLife vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird. PayLife wird dem Karteninhaber in diesem Fall jedoch die Möglichkeit einräumen, sich im Rahmen einer solchen Transaktion für ein von PayLife bekannt gegebenes sicheres System zu registrieren und dieses zu nutzen.

5.4. Der Karteninhaber ist zur Zahlung des Jahresentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, ist das Jahresentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebene Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingetragt, ist das Jahresentgelt jeweils am 1.9. fällig).

5.5. PayLife ist berechtigt, jederzeit Erhebungen über die Bonität des Karteninhabers durchzuführen. Der Karteninhaber ist verpflichtet, PayLife die für diese Erhebungen notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6. Anweisung, Blankoanweisungen:

6.1. Anweisung: Bezieht der Karteninhaber unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines Vertragsunternehmens, so ist er verpflichtet, PayLife unwiderruflich anzuweisen, den vom Vertragsunternehmen dem Karteninhaber in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. PayLife nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der Karteninhaber verpflichtet sich, PayLife den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem Vertragsunternehmen) zu erheben.

6.2. Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbeleges oder durch Eingabe der PIN oder durch Betätigen der dafür vorgesehenen technischen Einrichtung (zB das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) erfolgen, soweit in besonderen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom Karteninhaber die PIN eingegeben wird.

6.3. Blankoanweisungen:

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, haftet der Karteninhaber für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmens bei PayLife eingereichten Betrages. Der Karteninhaber hat jedoch in einem solchen Fall den Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Der Karteninhaber ist auf Verlangen von PayLife zum Nachweis dieser Umstände verpflichtet. Den Anspruch auf Erstattung hat der Karteninhaber gegenüber PayLife jedoch innerhalb von acht Wochen nach Zustellung der Abrechnung (Punkt 11) geltend zu machen.

Achtung: Solche Blankoanweisungen werden zB von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

7. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen:

Der Karteninhaber hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. PayLife gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von PayLife dem Vertragsunternehmen bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt 11 zu begleichen.

8. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der PayLife:

8.1. PayLife hat keinen Einfluss darauf, ob einzelne Vertragsunternehmen die Karte akzeptieren. Technische Störungen können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können.

8.2. PayLife haftet für den Ersatz von Schäden, die einem Karteninhaber durch die Nichtannahme der Karte, die Ablehnung von Transaktionen oder durch technische Störungen entstehen, falls PayLife diese verschuldet verursacht hat.

8.3. Bedient der Karteninhaber eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der Karteninhaber zu.

9. Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers:

9.1. Der Karteninhaber hat bei der Nutzung der Karte die Bedingungen für deren Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte und die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

9.2. Der Karteninhaber ist dabei insbesondere verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugte Gewahrsam erlangen können;

- die Aufzeichnung der PIN, insbesondere auf der Karte;
- die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
- die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung in einem Umfang, wie er für die Zahlung unbedingt notwendig ist, an das Vertragsunternehmen und dessen Mitarbeiter. Auf keinen Fall darf die PIN bekannt gegeben werden.

Bei der Verwendung der PIN und der Kartendaten ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.

9.3. Sobald der Karteninhaber Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht von ihm autorisierter Nutzung der Karte oder der Kartendaten erlangt, hat er dies PayLife unverzüglich anzuzeigen, wobei die PIN Mitarbeitern der PayLife nicht bekannt gegeben werden darf. Für diese Anzeige stellt PayLife eine Telefonnummer zur Verfügung, die 24 Stunden, 7 Tage pro Woche zu erreichen ist (Punkt 10.1.).

9.4. Stellt der Karteninhaber fest, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft durchgeführt wurde, so hat er PayLife unverzüglich nach Feststellung zu unterrichten, wenn er eine Berichtigung dieses Zahlungsvorganges von PayLife verlangt.

9.5. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:

9.5.1. PayLife hat dem Karteninhaber im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, nachdem PayLife Kenntnis davon erlangt hat, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges durch Richtigstellung der Abrechnung zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von PayLife bereits eingezogen oder vom Karteninhaber bezahlt, so ist PayLife verpflichtet, diesen Betrag dem Karteninhaber unverzüglich durch Guthrift auf sein PayLife bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.

9.5.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten, so ist der Karteninhaber PayLife zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der PayLife infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Karte oder der Kartendaten herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom Karteninhaber nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 150,00 beschränkt. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen PayLife und dem Karteninhaber sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

9.5.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte oder der Kartendaten, nachdem der Karteninhaber den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte oder der Kartendaten PayLife angezeigt hat, so ist Punkt 9.5.2. nicht anzuwenden.

10. Sperre der Karte:

10.1. Der Karteninhaber ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen des Punktes 9.3. ist der Karteninhaber verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt PayLife die international erreichbare Sperrnotrufnummer +43 (0) 717 01-4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist, zur Verfügung. PayLife ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte zu sperren.

10.2. PayLife ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des Karteninhabers zu sperren, wenn

10.2.1. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte, der Kartendaten oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht oder der Karteninhaber seinen gegenüber PayLife aus der Verwendung der Karte oder Kartendaten entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann oder seine Bonität sich wesentlich verschlechtert hat.

10.3. Kosten der Sperre (Punkt 18.3.):

10.3.1. Die Sperre erfolgt für den Karteninhaber kostenlos:

- in den Fällen der Punkte 10.2.1. und 10.2.2. oder
- wenn PayLife das Vertragsverhältnis aufgekündigt hat und die Gültigkeitsdauer der Karte noch nicht abgelaufen ist.

10.3.2. Der Karteninhaber hat in den Fällen der Punkte 10.1. und 10.2.3. die Kosten der Sperre zu tragen.

10.4. Wurde die Karte gesperrt, so sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Karte einzuziehen, womit der Karteninhaber einverstanden ist.

10.5. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom Karteninhaber nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an PayLife zu senden.

11. Abrechnung:

11.1. Der Karteninhaber erhält mindestens einmal pro Monat eine Abrechnung über die mit der Karte in Anspruch genommenen Leistungen. Sofern er nicht binnen 24 Tagen nach Zustellung der Abrechnungen schriftlich widerspricht, anerkennt er diese dem Grunde und der Höhe nach. Dies berührt nicht die Ansprüche des Karteninhabers gegen das Vertragsunternehmen. PayLife verpflichtet sich, in der Abrechnung auf die 42-tägige Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des Karteninhabers ausdrücklich hinzuweisen. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur

- Zahlung fällig und wird mittels Lastschrift eingezogen. Der Karteninhaber beauftragt PayLife, den Rechnungsbetrag samt Verzugszinsen, Entgelten sowie das Jahresentgelt von dem von ihm angegebenen Bankkonto einzuziehen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe in Punkt 18.2. bestimmt ist. PayLife ist berechtigt, für die Bearbeitung von Kreditkartentransaktionen dem Karteninhaber ein Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen (Punkt 18.5.). Der Karteninhaber verpflichtet sich, jede Änderung seiner Bankverbindung PayLife sofort bekannt zu geben und seiner Bank einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften im Sinne des Punktes 5.2. für das neue Konto zu erteilen.
- 11.2. Für die Zurverfügungstellung einer Kopie der Abrechnung sowie einer Kopie des Leistungsbelegs zu einer in der Abrechnung enthaltenen Zahlungstransaktion ist PayLife berechtigt, Entgelte gemäß Punkt 18.9. und Punkt 18.10. in Rechnung zu stellen.
12. **Fremdwährung:**
Die Rechnungslegung durch PayLife (Punkt 11) erfolgt in Euro. Rechnungen eines Vertragsunternehmens, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von PayLife gebildeten und auf der Homepage der PayLife mit der Adresse www.kreditkarte.at abrufbaren Kurs in Euro umgerechnet. PayLife sagt zu, dass der von ihr gebildete Kurs für den Karteninhaber gleich oder günstiger ist als der in Punkt 18.6. genannte Vergleichskurs für dieselbe Währung zum selben Tag. Gibt es für denselben Tag keinen Vergleichskurs, so ist der Kurs des kalendermäßig nächsten – vorhergehenden – Tages heranzuziehen.
13. **Zahlungsverzug:**
Gerät der Karteninhaber mit der Bezahlung der Abrechnung in Verzug, so ist PayLife berechtigt,
• den Ersatz der durch den Verzug entstandenen Spesen gemäß Punkt 18.4. für jede Rücklastschrift sowie Kosten der Mahnungen gemäß Punkt 18.8.
• Verzugszinsen vom jeweils aushaftenden Betrag, deren Höhe in Punkt 18.7. geregelt ist, zu fordern.
14. **Partner/Zusatzkarten:**
- 14.1. Werden zur Hauptkarte Partner/Zusatzkarten ausgegeben, so haften der Hauptkarteninhaber und der Partner/Zusatzkarteninhaber solidarisch für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Partner/Zusatzkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung.
- 14.2. Der Hauptkarteninhaber ist berechtigt, die Partner/Zusatzkarte betreffende Erklärungen ohne Zustimmung des Partner/Zusatzkarteninhabers rechtswirksam PayLife gegenüber abzugeben. Dies ändert jedoch nichts an der solidarischen Haftung des Hauptkarteninhabers für Verbindlichkeiten, die der Partner/Zusatzkarteninhaber nach Zugang einer derartigen Erklärung bei PayLife eingegangen ist; die solidarische Haftung besteht auch für den Fall weiter, dass der Hauptkartenvertrag, nicht aber der Partner/Zusatzkartenvertrag aufgelöst wurde.
15. **Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte:**

- 15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs sowie der Entgelte werden dem Karteninhaber an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Diese Verständigung hat in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu erfolgen, sofern dies mit dem Karteninhaber vereinbart wurde.
- 15.2. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Karteninhaber nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung schriftlich widerspricht.
- 15.3. PayLife verpflichtet sich, bei Übersendung der Änderungen schriftlich auf die Zwei-Monats-Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des Karteninhabers hinzuweisen. Dabei ist dem Karteninhaber bekannt zu geben, dass das ungenutzte Verstreichen der Frist zur Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen führt. PayLife verpflichtet sich, den Karteninhaber darauf hinzuweisen, dass er das Recht hat, den Kreditkartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 15.4. Abweichend von Punkt 15.1. bis 15.3. können die jährliche Kartengebühr (Jahresentgelt) und die Entgelte gemäß Punkt 18.2., 18.3., 18.4., 18.8., 18.9. und 18.10. entsprechend der Entwicklung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) oder des an seine Stelle tretenden Index von PayLife geändert werden. Das bedeutet, sie erhöhen oder verringern sich in dem Ausmaß, wie sich der VPI 2000 ändert. Basismonat für die Errechnung der Veränderungen ist der Jänner 2008. Stichtag für die Änderung ist der 1. Jänner eines jeden Jahres. Die Anpassung kann von PayLife jedoch unter Zugrundelegung dieses Stichtages jederzeit vorgenommen werden. Sinkt der Index, ist eine Anpassung auf jeden Fall vorzunehmen. Sie erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich der Index zwischen dem Stichtag des Jahres der Berechnung im Verhältnis zum Stichtag des Vorjahres verändert hat. Unter Jahr ist Kalenderjahr gemeint. Nimmt PayLife im Falle einer Erhöhung des VPI 2000 eine solche Anpassung nicht vor, verzichtet PayLife nicht auf das Recht, die betreffende Erhöhung des VPI 2000 in den Folgejahren bei der Anpassung der Entgelte zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend, wenn Erhöhungen des VPI 2000 nicht zur Gänze als Basis für die Anhebung der Entgelte herangezogen werden.
- 15.5. Abweichend von Punkt 15.1. bis 15.3. ist PayLife berechtigt, Änderungen von Zinssätzen oder Wechselkursen gemäß Punkt 18.6. und 18.7. ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers anzuwenden, wenn sich der Referenzzinssatz gemäß Punkt 18.7. oder der Referenzwechselkurs gemäß Punkt 18.6. ändern. Änderungen von Zinssätzen werden dem Karteninhaber so rasch wie möglich in Papierform oder auf anderen dauerhaften Datenträgern, sofern dies mit dem Karteninhaber vereinbart wurde, bekannt gegeben.
16. **Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des Karteninhabers:**
Der Karteninhaber ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse (E-Mail-Adresse) PayLife schriftlich bekannt zu geben. Hat der Karteninhaber seine Adresse (E-Mail-Adresse) geändert, die Änderung aber PayLife nicht mitgeteilt, so

- wird eine Erklärung von PayLife gegenüber dem Karteninhaber zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung (Änderung der E-Mail-Adresse) bei regelmäßiger Beförderung dem Karteninhaber an der bekannten Adresse (E-Mail-Adresse) zugegangen wäre.
17. **Anzuwendendes Recht:**
Es gilt österreichisches Recht.
18. **Zinsen, Entgelte, Betrags- und Haftungsgrenzen:**
- 18.1. Höchstgrenze gemäß Punkt 4.1. u. 4.3.
EUR 1.200,00 (für jeweils sieben Tage)
- 18.2. Bargeldauszahlungsentgelt gemäß Punkt 11.
3 % mindestens EUR 3,50
- 18.3. Sperrentgelt EUR 17,00
- 18.4. Rücklastschriftspesen: die jeweils in Rechnung gestellten Bankspesen zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von EUR 3,00
- 18.5. Manipulationsentgelt gemäß Punkt 11. 1 %
- 18.6. Vergleichskurs gemäß Punkt 12.: Verkauf Fremdwährung der UniCredit Bank Austria AG
- 18.7. Verzugszinssatz gemäß Punkt 13. 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (= Referenzzinssatz) der Oesterreichischen Nationalbank.
- 18.8. Mahnspesen:
1. Mahnung EUR 10,00
2. Mahnung EUR 20,00
jede weitere Mahnung EUR 25,00
- 18.9. Entgelt für Kopie der Abrechnung gemäß Punkt 11. EUR 1,50
- 18.10. Entgelt für Kopie des Leistungsbelegs gemäß Punkt 11. EUR 3,50
- 18.11. Der Karteninhaber hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.
19. **Warnhinweis:**
- 19.1. PayLife bietet je nach technischen Gegebenheiten für die Verwendung der Karte für Zahlungen im Internet sichere Systeme an, die den Zweck haben, dass Ihre Daten nicht missbraucht werden können. Bitte verwenden Sie nur diese Systeme! Zahlungen ohne Verwendung dieser Systeme können zu Schäden führen und Ihr Verschulden begründen.
- 19.2. Es ist möglich, dass einzelne Akzeptanzstellen, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte verrechnen (etwa Geldausgabeautomaten in den USA). Dies ist im Inland nicht erlaubt, PayLife hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren.
- 19.3. Es gibt Vertragsunternehmen (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der Karteninhaber zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). PayLife empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. PayLife rät insbesondere bei Auslandsreisen neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.

Fassung November 2009

III. Geschäftsbedingungen für die von der PayLife Bank GmbH herausgegebenen Kreditkarten mit Teilzahlungen:

1. **Vereinbarung der Teilzahlungsmöglichkeit:**
- 1.1. Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den in der Abrechnung aufscheinenden Betrag (Punkt II.11. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen [kurz AGB]) in Teilen zu bezahlen. Um diese Möglichkeit wahrzunehmen, hat der Karteninhaber seinen Wunsch der PayLife Bank GmbH (kurz PayLife) entweder schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Dabei hat er PayLife auch anzugeben, ob er diese Zahlungen entweder mit Lastschrift (Punkt II.11.1. AGB) oder durch Einzahlung begleichen will.
- 1.2. Der Karteninhaber ist erst dann berechtigt, Teilzahlungen zu leisten, wenn PayLife seinem entsprechenden Wunsch zugestimmt hat. Diese Zustimmung erfolgt so, dass PayLife mit der folgenden Abrechnung dem Karteninhaber mitteilt, dass er diese auch mit Teilzahlungen begleichen darf, wobei von PayLife auch auf die Zahlungsart (Lastschrift oder Einzahlung) hingewiesen wird.
- 1.3. Diese Zusage PayLifes ist nur unter der Voraussetzung und so lange wirksam, als der Karteninhaber die in Punkt II.11.1. AGB enthaltene Lastschrift aufrecht erhält und der Karteninhaber PayLife die jeweils aktuelle Kontoverbindung bekannt gegeben hat. Widerruft der Karteninhaber diese Lastschrift, so ist er nicht mehr berechtigt, die Abrechnungsbeträge in Teilzahlungen zu leisten. In einem solchen Fall ist PayLife außerdem berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen (wichtiger Grund im Sinne des Punktes II.3.3.2. AGB).
- 1.4. Ist PayLife nicht bereit, dem Wunsch des Karteninhabers, die Abrechnungsbeträge in Teilen zu bezahlen, zuzustimmen, so teilt sie dies dem Karteninhaber schriftlich mit.
2. **Zahlungskonditionen:**
- 2.1. Wurde die Möglichkeit von Teilzahlungen vereinbart, hat der Karteninhaber die Wahl, innerhalb der auf der Abrechnung angedruckten Frist den jeweiligen Abrechnungsbetrag - zur Gänze; oder
- zumindest 10% dieser Summe, jedoch nur dann, wenn diese die in Punkt 5.1. festgelegte Mindestsumme übersteigt, zu bezahlen.
- 2.2. Zahlungen werden zuerst auf Zinsen, dann auf Kapital ange-

- rechnet. Die Differenz zwischen dem in der Abrechnung aufscheinenden Betrag und dem jeweils einbezahlten Betrag, unter Berücksichtigung der kapitalisierten Zinsen (Punkt 3.6.) wird auf die nächstfolgende Abrechnung vorgetragen. Auch die in dieser und in den folgenden Abrechnungen enthaltenen Beträge darf der Karteninhaber so lange gemäß Punkt 2.1. bezahlen, so lange die Vereinbarung über die Teilzahlungsmöglichkeit aufrecht ist. PayLife wird den Karteninhaber mit dieser Abrechnung auch auf eine allfällige Beendigung der Vereinbarung der Teilzahlungsmöglichkeit und die daraus resultierenden Folgen aufmerksam machen.
- 2.3. Gerät der Karteninhaber mit der Bezahlung in Verzug (Punkt 4.), so ist PayLife berechtigt, die Teilzahlungsmöglichkeit einseitig zu beenden (Punkt 4.2.). Die Teilzahlungsmöglichkeit endet ferner mit Beendigung des Kreditkartenvertrages.
- 2.4. Endet die Vereinbarung über die Teilzahlungsmöglichkeit, so ist der zu diesem Zeitpunkt offene Restbetrag unbeschadet der Bestimmung des Punktes 4.1. innerhalb der auf der Abrechnung angegebenen Frist zu bezahlen.
3. **Entgelte (Zinsen):**
- 3.1. Bei Bezahlung der gesamten Abrechnungssumme: Bezahlt der Karteninhaber den gesamten Abrechnungsbetrag gemäß Punkt 2.1. innerhalb von zehn Tagen, so hat er dafür keine zusätzlichen Entgelte (Zinsen) zu bezahlen.
- 3.2. Bei Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit: Nimmt der Karteninhaber die Möglichkeit in Anspruch, Teilzahlungen gemäß Punkt 2.1. zu leisten, so ist der jeweils offene Abrechnungsbetrag gemäß nachstehenden Bedingungen zu verzinsen:
- 3.3. Als Zinssatz gilt der in Punkt 5.2., als Verzugszinssatz der in Punkt 5.3. aufscheinende als vereinbart.
- 3.4. Die Verzinsung beginnt an dem Tag, der auf der Abrechnung angedruckt wird (dieser Tag wird nicht mitgerechnet). Verzinst wird der Differenzbetrag zwischen dem in der Abrechnung aufscheinenden Betrag und dem jeweils einbezahlten Betrag (Saldo).
- 3.5. Unter Tagen im Sinne dieser Bestimmung sind Kalendertage zu verstehen.

- 3.6. Jedes Quartal sind die im vorherigen Quartal entstandenen Zinsen zu kapitalisieren. Die Kapitalisierung erfolgt in den Monatsabrechnungen für die Monate Jänner, April, Juli und Oktober. Stichtag für die Kapitalisierung sind der 31.12., der 31.3., der 30.6. und der 30.9. Der Karteninhaber ist damit einverstanden, dass Zinsen ab dem 1.1.2010 monatlich anstatt quartalsmäßig kapitalisiert werden. Damit erhöht sich der fiktive Jahreszinssatz. PayLife wird auf den neuen fiktiven Jahreszinssatz rechtzeitig schriftlich hinweisen.
4. **Zahlungsverzug:**
- 4.1. Für den Fall, dass der Karteninhaber mit der Bezahlung auch nur eines Teilbetrages seit mindestens sechs Wochen in Verzug ist und PayLife den Karteninhaber unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat, ist PayLife berechtigt, den gesamten offenen Betrag fällig zu stellen.
- 4.2. Für den Fall, dass der Karteninhaber mit der Bezahlung auch nur eines Teilbetrages in Verzug ist, ist PayLife berechtigt, ab dem Tag des Eintrittes des Verzuges vom gesamten offenen Betrag Verzugszinsen zu verrechnen. PayLife hat jedoch auch die Wahl für den Fall, dass sie nicht den gesamten Betrag fällig stellt, Verzugszinsen nur von dem Teilbetrag zu verrechnen, mit dem der Karteninhaber in Verzug geraten ist. Macht PayLife von diesem Recht Gebrauch, so ist PayLife dennoch berechtigt, für den Fall, dass der Karteninhaber ein weiteres Mal in Verzug gerät, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
5. **Zinsen, Entgelte, Betrags- und Haftungsgrenzen (gelten zusätzlich zu den in den AGB unter Punkt II.18. beschriebenen Entgelten):**
- 5.1. Mindestbetrag gemäß Punkt 2.1.: EUR 60,00
- 5.2. Zinssatz gemäß Punkt 3.3.: 12 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (= Referenzzinssatz) der Oesterreichischen Nationalbank
- 5.3. Verzugszinssatz gemäß Punkt 3.3.: 14 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (= Referenzzinssatz) der Oesterreichischen Nationalbank.

Fassung November 2009